

erfuhr auch als R. eine der jeweiligen Klassenherrschaft angepaßte spezifische Ausprägung (ständische Monarchie, absolute Monarchie, konstitutionelle Monarchie). Im Unterschied dazu ist die *Republik* durch die Wählbarkeit der höchsten staatlichen Machtorgane und den kollegialen Charakter zumindest des gesetzgebenden Organs charakterisiert. Aber auch sie erfährt entsprechend ihrem konkreten Klasseninhalt in den einzelnen Typen der Ausbeuterstaaten eine unterschiedliche spezifische Ausprägung. Bereits im Sklavenhalterstaat existierend (aristokratische oder demokratische Republiken), bestand sie in der Zeit des Feudalstaates im wesentlichen nur als R. mittelalterlicher Stadtstaaten. Mit der Abschaffung der feudalen Monarchie und der Errichtung der bürgerlichen Republik vollzog sich in einer Reihe von Ländern der Sieg der bürgerlichen Revolution über den Feudalismus. Die bürgerliche Republik weist selbst wiederum verschiedene Spielarten auf (z. B. bürgerliche parlamentarisch-demokratische Republik oder Präsidialrepublik). Es ist jedoch festzustellen, daß auch unter den Bedingungen einer bürgerlich-parlamentarischen Republik, da wirklich demokratische Wahlen unter kapitalistischen Eigentums- und Herrschaftsverhältnissen nicht möglich sind, die Wählbarkeit der höchsten Staatsorgane für die Werktätigen fiktiv bleibt und zugleich das System des bürgerlichen \rightarrow *Parlamentarismus*, verbunden mit der sogenannten Gewaltenteilung, das gewählte Parlament zu einem mehr oder weniger machtlosen Anhängsel des bürokratisch-zentralisierten Staatsapparates der imperialistischen Bourgeoisie werden läßt. Prinzipiell verschieden von denen der bürgerlichen Staaten ist die R. der sozialistischen Staaten. Sie wird zuerst und vor allem durch das Klassenwesen und den Klasseninhalt der Tätigkeit des \rightarrow *sozialistischen Staates* beim

Aufbau der sozialistischen und der kommunistischen Gesellschaft bestimmt und geprägt. Die R. der sozialistischen Staaten ist deshalb durch die konsequente Verwirklichung des Prinzips der \rightarrow *Volks Souveränität*, der realen Ausübung der gesamten sozialistischen Staatsmacht und Staatsleitung durch die von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen bestimmt. Dem entspricht auch die Art und Weise der Bildung und der Struktur der höchsten staatlichen Machtorgane und der gesamten Beziehungen zwischen ihnen und der Bevölkerung als Ausdruck \rightarrow *sozialistischer Demokratie*. Das bürgerliche Regierungssystem des Parlamentarismus und die Gewaltenteilung sind hier vollständig überwunden. In den sozialistischen Staaten üben die Bürger ihre politische Macht vielmehr durch ein ganzes System sozialistischer \rightarrow *Volksvertretungen* aus, an dessen Spitze als höchstes staatliches Machtorgan des sozialistischen Staates die oberste Volksvertretung (\rightarrow *Oberster Sowjet der UdSSR*, \rightarrow *Volkskammer der DDR*, Volksversammlung der VR Bulgarien, Sejm der VR Polen, Nationalversammlung der CSSR u. ä.) steht. Bei den obersten Volksvertretungen ist die gesamte staatliche Macht konzentriert, von ihnen werden die Grundfragen der Staatspolitik entschieden. Von den obersten Volksvertretungen werden als ihre Organe auch alle anderen höchsten Staatsorgane gebildet und die Grundsätze ihrer Tätigkeit bestimmt. Das gilt sowohl für dasjenige höchste staatliche Machtorgan, das zwischen den Tagungen der obersten Volksvertretungen bestimmte ihrer Funktionen wahrnimmt und in der Regel auch die Funktionen des Staatsoberhauptes ausübt (z. B. Präsidium des Obersten Sowjets, \rightarrow *Staatsrat der DDR*, Staatsrat bzw. Präsidialrat in Polen, Bulgarien und Ungarn; in einigen sozialistischen Staaten gibt